

## Mandanten-Information:

### Die EU-Mehrwertsteuerreform kommt –

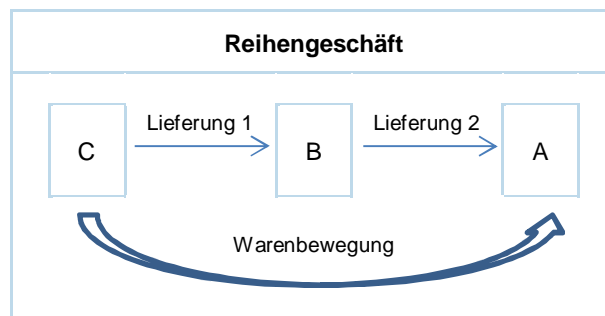
### Das müssen Sie kompakt ab dem 01.01.2020 beachten

„Quick Fixes“ ab dem 01.01.2020

1. Änderungen beim Reihengeschäft
2. Änderungen bei Konsignationslagern
3. Änderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

#### 1. Reihengeschäft

Schließen mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über denselben Liefergegenstand ab und gelangt dieser im Rahmen des Transports unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer, so handelt es sich um ein Reihengeschäft.



Beginnt die Warenbewegung im Gebiet eines Mitgliedstaats und endet im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, so liegt ein innergemeinschaftliches Reihengeschäft vor. Es muss dann Folgendes bestimmt werden:

- Welche der Lieferungen ist die innergemeinschaftliche Lieferung?
- In welchem Land ist die Umsatzsteuer abzuführen?
- Welcher Umsatzsteuersatz gilt?

Für die anderen Lieferungen gilt, dass diese grundsätzlich im Warenabgangs- oder Warenempfangsland steuerpflichtig sind, sofern keine Steuerbefreiung aus anderen Gründen erfolgt.

Großes Augenmerk ist nach der neuen Regelung auf die Transportveranlassung zu legen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Versendung oder Beförderung der Lieferung zuzuordnen ist, die an den Zwischenhändler geht.

Die Definition des Zwischenhändlers ist neu. Ein Zwischenhändler ist ein Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers), der die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert.

Damit handelt es sich bei der Lieferung an ihn grundsätzlich um die warenbewegte steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt aber vor, wenn der Zwischenhändler dem Lieferanten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abgangsmitgliedstaats mitteilt. Hierdurch weist er dem Lieferanten nach, dass er die Ware nicht als Abnehmer, sondern als Lieferant befördert.

Der Zwischenhändler kann daher durch die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entscheiden, ob er die Identifikationsnummer des Abgangsmitgliedstaats nutzt und damit eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erbringt, oder ob er die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfangsmitgliedstaats nutzt und dann eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erhält und einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Staat des Transportendes bewirkt.

## 2. Konsignationslager

Ein Konsignationslager liegt nach der neuen Regelung vor, wenn Gegenstände zu dem Zweck aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat transportiert werden, dass diese Gegenstände erst im Ankunftsmitgliedstaat verkauft werden.

Bisher gab es für diesen Sachverhalt unterschiedliche Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten, so dass nun durch die Neuregelung endlich Klarheit geschaffen werden und eine Harmonisierung stattfinden soll. Vereinfachungsregelungen von einzelnen Mitgliedstaaten finden dann keine Anwendung mehr.

Damit die Verbringung in das Konsignationslager steuerfrei erfolgen kann, müssen nun folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Beförderung oder Versendung erfolgt durch den Lieferanten.
- Die Lieferung geht schlussendlich an einen Erwerber, dessen vollständiger Name und vollständige Anschrift dem Unternehmer bereits zu Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstands bekannt sind.
- Der Unternehmer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder einen Sitz noch Geschäftsleitung, Betriebsstätte, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Erwerber, der die Lieferung erhalten soll, verwendet gegenüber dem Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung seine vom Ankunftsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Der Unternehmer muss bestimmte Dokumentationspflichten (z.B. Angabe des Abgangs-/Bestimmungsmitgliedstaats, Name und Anschrift des Lagers im Bestimmungsmitgliedstaat, Bezeichnung und Menge der beförderten/versendeten Gegenstände) für die Beförderung oder Versendung erfüllen.
- Der Lieferant gibt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers in seiner Zusammenfassenden Meldung an und trägt die Beförderung oder Versendung der Gegenstände in ein besonderes Register ein.
- Die Lieferung an den Erwerber muss innerhalb von zwölf Monaten erfolgen.

Werden die Voraussetzungen nicht voll erfüllt oder entfällt eine bereits erfüllte Bedingung später, so liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Das gilt auch dann, wenn die Ware vor der Entnahme zerstört wird.

### **3. Innergemeinschaftliche Lieferung**

#### **Zusätzliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit**

Grundsätzlich sind innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmen umsatzsteuerbefreit. Durch die Mehrwertsteuerreform werden für diese Steuerfreiheit jedoch weitere Voraussetzungen ergänzt, die Sie kennen sollten.

- So muss der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Beförderung oder Versendung begonnen hat, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke registriert sein. Des Weiteren muss er dem Lieferer diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend mitteilen.
- Ebenso muss ab dem 01.01.2020 eine korrekte Zusammenfassende Meldung durch den Lieferer abgegeben werden. Hierin müssen alle notwendigen Informationen zur Lieferung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers enthalten sein.

Fehlt die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers im Zeitpunkt der Lieferung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Umsatz. Dieses Versäumnis kann nicht nachträglich geheilt werden.

Eine korrekte Zusammenfassende Meldung ist eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Unterläuft Ihnen als Unternehmer unabsichtlich ein Fehler und die Meldung ist dadurch unrichtig oder unvollständig, so müssen Sie die Meldung korrigieren.

#### **Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Im Rahmen der Mehrwertsteuerreform wurde auch festgelegt, welche Belegnachweise für die Steuerfreiheit notwendig sind. Es gibt hier keine Nachweisverpflichtung, sondern es wird eine Steuerfreiheit vermutet, wenn bestimmte Belege vorgelegt werden. Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- Der Lieferant hat mindestens zwei sich nicht widersprechende Transportnachweise.
- Diese Transportnachweise wurden von zwei unabhängigen Parteien (z.B. Lieferant, Abnehmer) ausgestellt.
- Im Abholfall: Der Lieferant ist spätestens zehn Tage nach Ablauf des Liefermonats im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Abnehmers, aus der der Bestimmungsstaat hervorgeht.

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.